

SATZUNG

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasseranschluss-Satzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.04.1983

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rosengarten vom 05.12.1979 für das Gebiet der Gemeinde folgende Satzung erlassen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 13.04.1983 geändert wurde:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Sie bedient sich hierfür des

Wasserbeschaffungsverbandes,

dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).

3. Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- oder Anschlussmöglichkeit besteht.

Doppelhaushälften oder Reihenseinheiten sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

1. Die Gemeinde kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.

- 2 -

2. Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.
3. Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 4

Anschlusszwang

1. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf eine andere Weise durch die Gemeinde – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Anschlusspflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag vor Baubeginn zu stellen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohls genügt ist.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden.

§ 6

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

- 3 -

2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlusspflichtigen sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer).
Auf Verlangen der Gemeinde haben die Anschlusspflichtigen, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann oder den Anforderungen des öffentlichen Wohles genügt ist.
Die Gemeinde räumt dem Anschlusspflichtigen darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbereich zu beschränken.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Benutzung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden.

§ 8

Wasserbezugsordnung

Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser“ (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen) des Wasserbeschaffungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörigen Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 oder 6 dieser Satzung verstößt, sofern ihm keine Befreiung nach § 7 gewährt ist.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis 2.556,46 EUR geahndet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 NGO).

§ 10
Rechtsmittel

1. Gegen die in dieser Satzung vorgesehenen Verfügungen steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.

Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Verwaltungsgericht in Lüneburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

- 4 -

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. April 1983 in Kraft.

Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 08.12.1976
sowie

die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und für die Abgabe von Wasser (Wasserabgabensatzung) vom 11.05.1978 treten am 31.12.1979 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 13.04.1983

Böttcher
Bürgermeister

Berndt
in Vertretung Gemeindedirektor